

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit

**(Anschlags- und Plakatierungsverordnung)
vom 25.09.2023**

Die Stadt Greding erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG-(BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S.236) folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit - außer an den gemeindlichen Anschlagflächen (Plakattafeln und Schaukästen) - nur mit Genehmigung der Stadt Greding an den hierfür von der Stadt Greding zugelassenen Flächen (Anlage 1) angebracht werden. Diese Anschläge müssen innerhalb der in der Genehmigung gesetzten Frist wieder entfernt werden.

(2) Darstellung durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Greding vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden und politische Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate mit folgender Maßgabe anbringen:

a) An jedem Standort (z. B. Lichtmast) dürfen von einer Partei bzw. einer Wählergruppe nur jeweils zwei Plakate (Vorder- u. Rückseite) angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt.

b) Im Stadtgebiet Greding darf jede politische Partei oder Wählergruppe bzw. die Antragsteller von Volks- oder Bürgerbegehren maximal an 20 Stellplätzen Plakate anbringen. In jedem Ortsteil dürfen an bis zu 5 Standorten Plakate (gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) pro politische Partei oder Wählergruppe angebracht werden.

(2) Nach dem Tag der Wahl oder Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 10 Tagen abgebaut werden.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die Stadt Greding kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

§ 5

Ausgenommene Bereiche

Von öffentlichen Anschlägen ausgenommen ist die Innenstadt (innerhalb der Stadtmauern) der Stadt Greding.

§ 6

Flächen für Großplakate

Großplakate dürfen nur an der „Umgehungsstraße“ (zwischen Hausener Straße und Berchinger Straße) aufgestellt werden (siehe Anlage 2).

Die Anzahl der gleichzeitig aufgestellten Großplakate (mit Ausnahme der Wahlwerbung) wird auf vier Großplakate beschränkt.

Großplakate werden nur für Veranstaltungen im näheren Umkreis von Greding zugelassen.

•Großplakate dürfen max. drei Wochen vor der Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Vor Wahlen u. ä. siehe § 3 darf jede politische Partei jeweils ein Doppelgroßplakat an der „Umgehungsstraße“ aufstellen.

Für Veranstaltungen der Stadt Greding können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € (eintausend EURO) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Genehmigung öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
- b) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
- c) entgegen § 3 Abs. 1 oder § 1 Abs. 1 Satz 2 die Anschläge nach der Veranstaltung innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt,
- d) im ausgenommenen Bereich nach § 4 öffentliche Anschläge anbringt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anschlag- und Plakatierverordnung vom 07.01.2014 außer Kraft
- (3) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Greding, den 25.09.2023


Manfred Preischl
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Plakatierungsvorordnung vom 25.09.2023

Zugelassene Flächen für Plakatierung:

In Greding.

außerhalb der Stadtmauern:

Berchinger Straße

Kindinger Straße (ab Kindinger Tor)

RH 29 Richtung Kaising

Maria-Hilf-Weg

Bergstraße

Hausener Straße

Nürnberger Straße (ab Nürnberger Tor)

„Umgehungsstraße“ (zwischen Hausener Straße und Berchinger Straße)

Bahnhofstraße (ab Eichstätter Tor)

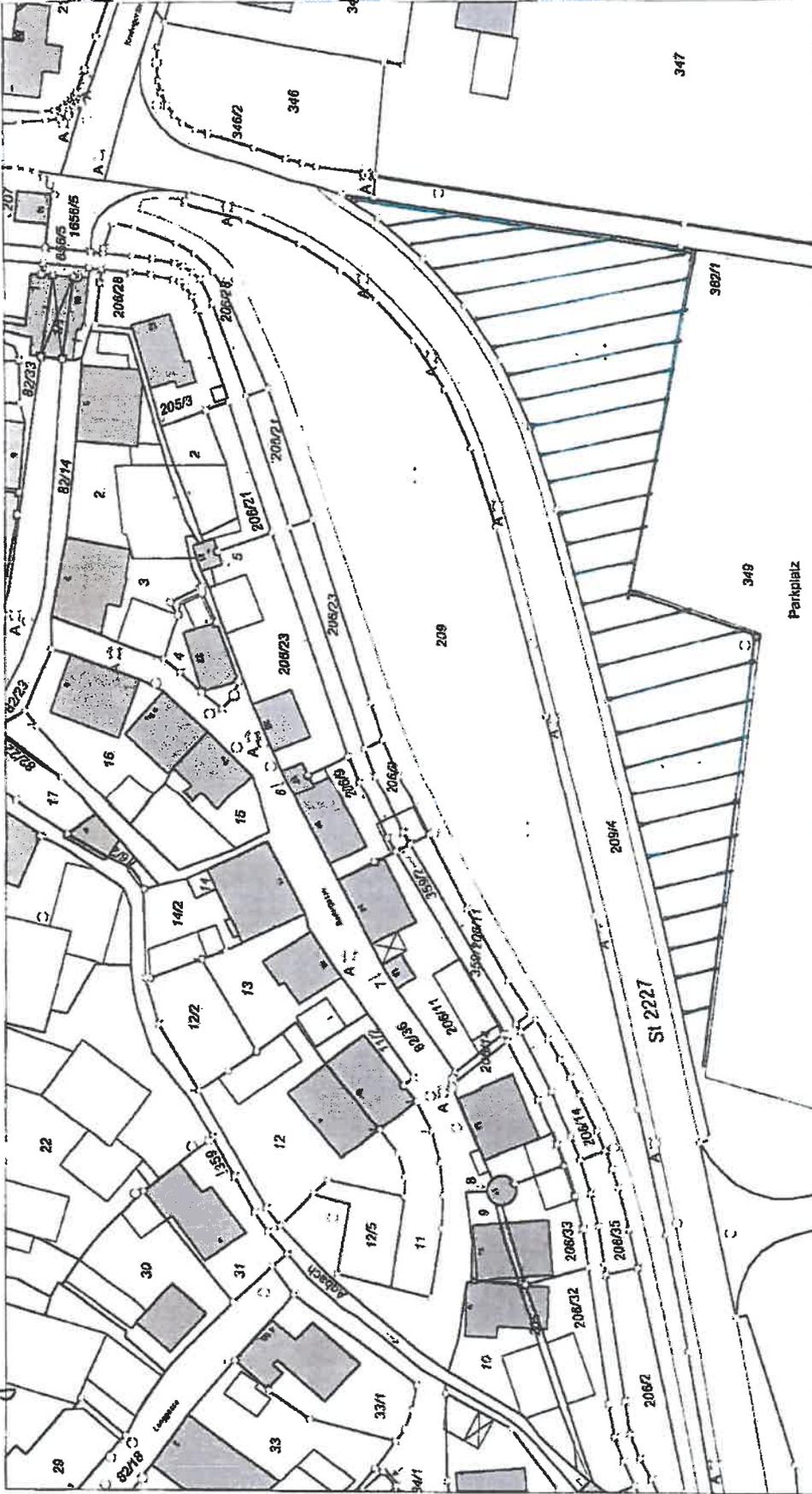
Kraftsbucher Straße

Alle Ortsteile

Fläche für Großplakate

„Umgehungsstraße“ (zwischen Hausener Straße und Berchinger Straße) Höhe
Festplatz

Anlage 2b



M = 1:1000

Stadt Greding
 Auszug aus dem städtischen Kartenwerk

Marktstraße 11 + 13 - 91171 Greding
 Tel. 09463/904-35 - 09463/904-30 • Fax: 09463/904-66
 baum@stgreding.de - www.stgreding.de

Auszug vom 07.11.2013
 Benutzer: pferlem



Fläche für Großplakate

